

1969	Ausgegeben zu Bonn am 26. Februar 1969	Nr. 9
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 69	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 8. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Luftverkehr</b> .....	193
19. 2. 69	Verordnung zu der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik San Marino über Erleichterungen im Personenverkehr .....	203
15. 2. 69	Bekanntmachung des Protokolls vom 30. Juni 1967 über den Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen .....	207

**Gesetz  
zu dem Abkommen vom 8. März 1967  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Vereinigten Mexikanischen Staaten  
über den Luftverkehr**

Vom 20. Februar 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in der Stadt Mexiko am 8. März 1967 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Luftverkehr und dem Fluglinienplan in der Anlage zum Abkommen wird zugestimmt. Das Abkommen und seine Anlage werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, vereinbarte Änderungen der Punkte des Fluglinienplans durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Februar 1969

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

Für den Bundesminister des Auswärtigen  
Der Bundesminister  
für gesamtdeutsche Fragen  
Herbert Wehner